



Sachstand

Energiepreispauschale (EPP)

Zur Frage der Pfändbarkeit

Energiepreispauschale (EPP)

Zur Frage der Pfändbarkeit

Aktenzeichen:	WD 7 - 3000 - 075/22
Abschluss der Arbeit:	01.09.2022
Fachbereich:	WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Die Regelung im Einzelnen	4
3.	Pfändbarkeit	5
3.1.	Pfändbarkeit als Arbeitseinkommen	5
3.2.	Allgemeine Pfändbarkeit	6
4.	Fazit	9

1. Einleitung

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022¹ hat der Gesetzgeber durch Änderung des Einkommenssteuergesetzes² die Energiepreispauschale (EPP) geschaffen, eine einmalige Zahlung in Höhe von 300 Euro. Ziel der EPP ist die finanzielle Entlastung der Bürger angesichts der „sprunghaft und drastisch gestiegenen Energiekosten“^{3,4} Fraglich ist vorliegend, ob die EPP potentiell der Pfändung unterliegt mit der Konsequenz, dass der beabsichtigte Entlastungseffekt im Einzelfall gerade bei sich finanziell in Bedrängnis befindlichen anspruchsberechtigten Bürgern im Ergebnis vereitelt werden könnte.⁵

2. Die Regelung im Einzelnen

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen für das Steuerentlastungsgesetz 2022 hatte noch keine Regelungen zur EPP vorgesehen.⁶ Die Regelungen basieren vielmehr auf einem angenommenen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen im für die Beratung des Gesetzentwurfs federführenden Finanzausschuss⁷, dessen Beschlussempfehlung sodann das Plenum des Deutschen Bundestages folgte.⁸

Die Regelungen zur EPP bestehen aus einem neuen Abschnitt XV des EStG, der die §§ 112 bis 122 EStG umfasst, und sind rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten.⁹ § 112 EStG legt fest, dass Anspruchsberechtigten für den Veranlagungszeitraum 2022 eine einmalige steuerpflichtige EPP in Höhe von 300 Euro gewährt wird. Anspruchsberechtigt sind gemäß § 113 EStG

1 Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022, BGBl. I S. 749.

2 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist.

3 Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Drucksache 20/1333 – Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/1412 – Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022, Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) 20/1765 vom 11.05.2022, S. 23.

4 Vgl. Niermann, Die neue Energiepreispauschale, Der Betrieb 2022, 1664.

5 Zumal von der Frage der Pfändbarkeit auch abhängt, ob die EPP im Falle einer (ggf. Privat)Insolvenz in die Insolvenzmasse fällt (§§ 35, 36 InsO – Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 [BGBl. I S. 2866], die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 [BGBl. I S. 1166] geändert worden ist), vgl. hierzu Wipperfurth, Insolvenzbeschlagnahme der Energiepreispauschale, ZInsO 2022, 1665, 1666 f.

6 Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022, BT-Drs. 20/1333 vom 05.04.2022.

7 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Drucksache 20/1333 – Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/1412 – Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022, BT-Drs. 20/1765 vom 11.05.2022, S. 2 und 20.

8 34. Sitzung am 12.05.2022, Plenarprotokoll 20/34, S. 3164.

9 Vgl. Artikel 4 Absatz 2 des Steuerentlastungsgesetzes 2022.

unbeschränkt Steuerpflichtige nach § 1 Absatz 1 EStG, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus § 13, § 15, § 18 oder § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG erzielen. Dass die EPP nur aktiv tätigen Erwerbspersonen zusteht, basiert auf der Erwägung, dass sie „ein Ausgleich für die kurzfristig und drastisch gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen“ sein soll.¹⁰ Der Anspruch entstand am 1. September 2022 (§ 114 EStG). Die Auszahlung der EPP an Arbeitnehmer, die am 1. September 2022 in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder nach § 40a Absatz 2 EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen (§ 117 EStG), soll grundsätzlich durch deren Arbeitgeber erfolgen. Bei einkommensabhängigen Sozialleistungen ist die Energiepreispauschale gemäß § 122 EStG nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Diese Regelung wurde vom Gesetzgeber für erforderlich erachtet, „damit die mit der Zahlung der Pauschale intendierte Wirkung auch bei Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen erzielt wird“¹¹.

3. Pfändbarkeit

3.1. Pfändbarkeit als Arbeitseinkommen

Voraussetzung dafür, dass die EPP von einer Lohnpfändung – regelmäßig in Gestalt eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses¹² – erfasst sein kann, ist, dass sie als Bestandteil des Arbeitseinkommens im Sinne der Zivilprozessordnung anzusehen ist.

Der Begriff des Arbeitseinkommens im Sinne der Zivilprozessordnung ist „weit auszulegen“¹³ und umfasst gemäß § 850 Absatz 2 ZPO¹⁴ „die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Arbeits- und Dienstlöhne, Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährte fortlaufende Einkünfte, ferner Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen.“

Voraussetzung für eine Einordnung als Arbeitseinkommen ist insofern, dass die betreffenden Einkünfte „aus“ dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährt werden. Dies wird dahingehend ver-

10 Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Drucksache 20/1333 – Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/1412 – Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022, BT-Drs. 20/1765 vom 11.05.2022, S. 23.

11 Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (siehe vorhergehende Fußnote), S. 26.

12 Vgl. Picker, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Band 1, Individualarbeitsrecht I, 5. Auflage 2021, § 74 Rn. 16.

13 Michels/Kortmann, in: Boecken/Düwell/Diller/Hanau (Hrsg.), Gesamtes Arbeitsrecht, 1. Auflage 2016, § 850k ZPO Rn. 4.

14 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist.

standen, dass nicht schon ausreichend ist, dass die Zahlung durch den Arbeitgeber erfolgt; vielmehr muss die sachliche Grundlage für die Zahlung in dem vertraglichen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis liegen. Ein solcher Zusammenhang dürfte bei der EPP zu verneinen sein:

„Der Anspruch auf die Energiepreispauschale wurde vom Gesetzgeber zwar mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis eingeräumt. Arbeitslohn liegt aber nicht schon dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen ein Vorteil lediglich in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer zugewandt wird; erforderlich ist vielmehr ein Veranlassungszusammenhang zwischen dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis und der Einnahme, wie er auch zur Bestimmung von Werbungskosten gefordert wird. In diesem Sinne sind auch Vorteile, die Arbeitnehmer von Dritten erhalten, nur dann Lohn, wenn sie sich für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeit für den Arbeitgeber darstellen und im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen. Danach ist die Energiepreispauschale keine Einnahme i.S.d. § 19 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 EStG, sondern eine staatliche Subvention, die nicht durch das jeweilige Dienstverhältnis veranlasst ist. Der erforderliche Veranlassungszusammenhang der Zuwendung mit dem Dienstverhältnis wird auch nicht dadurch hergestellt, dass der Arbeitgeber diese Leistung kraft Gesetzes zu erbringen hat. Denn eine Leistung des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer zugutekommt, erweist sich jedenfalls dann nicht mehr als Gegenleistung für die Überlassung der Arbeitskraft im weitesten Sinne, wenn der Arbeitgeber als Erfüllungsgehilfe des Staates herangezogen wird, um von Gesetzes wegen dessen sozialpolitische Ziele umzusetzen. So aber verhält es sich mit der Energiepreispauschale, die der Gesetzgeber den Arbeitgebern nur übertragen hat, um sich eines Auszahlungsmechanismus zu bedienen (...).“¹⁵

Wird demnach die EPP nicht als Arbeitseinkommen ausgezahlt, sondern nur „bei Gelegenheit“ der Auszahlung des Arbeitseinkommens, unterliegt sie nicht einer etwaigen Lohnpfändung.¹⁶ Infolgedessen erübrigt sich auch die Prüfung der spezifischen lohnbezogenen Pfändungsschutzvorschriften der Zivilprozessordnung – bzw. es erscheint folgerichtig, dass bei einer Prüfung derselben ihr Nichtvorliegen konstatiert werden müsste.¹⁷

3.2. Allgemeine Pfändbarkeit

Grundsätzlich unterliegt das gesamte Vermögen eines Schuldners der Vollstreckung und damit der Pfändung, soweit nicht Teile davon durch spezifische Regelungen hiervon ausgenommen

15 Kanzler, Zur Einkommensbesteuerung der Energiepreispauschale, FinanzRundschau (FR) 2002, 641, 644.

16 So auch Wipperfürth, Insolvenzbefehl der Energiepreispauschale, ZInsO 2022, 1665, 1667. Ebenso die Auffassung der Bundesregierung ausweislich Nr. 27 der FAQ des Bundesfinanzministeriums zur EPP: „Die EPP ist von einer Lohnpfändung nicht umfasst, da es sich arbeits- und sozialversicherungsrechtlich nicht um ‚Arbeitslohn‘ oder ‚Arbeitsentgelt‘ handelt. Die steuerrechtliche Einordnung der EPP als Arbeitslohn ist insoweit unbeachtlich“ (Stand 20.07.22, abrufbar unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html#> – Link zuletzt abgerufen am 31.08.2022).

17 So denn auch im Ergebnis Ahrens, Pfändbarkeit von Energiepreispauschale und Sonderzahlungen, NJW-Spezial 2022, 341.

sind.¹⁸ Solche Ausnahmenvorschriften können explizit in Bezug auf eine bestimmte Art des Vermögenszuflusses vorliegen, wie etwa hinsichtlich der im Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite¹⁹ vorgesehenen Corona-Prämie, hinsichtlich der § 150a Absatz 8 Satz 4 SGB XI²⁰ bestimmt: „Die Corona-Prämie ist unpfändbar.“ Regelmäßig sind die Ausnahmen jedoch aus den abstrakt gehaltenen Pfändungsschutznormen der ZPO zu entnehmen.

Da der Gesetzgeber bei der EPP keine Regelung wie im Fall der Corona-Prämie vorgenommen hat, kommen für die Annahme eines Pfändungsschutzes vorliegend die allgemeinen Regelungen der ZPO in Betracht. Ein Pfändungsschutz könnte sich insofern etwa aus § 851 ZPO ergeben: Hiernach ist eine Forderung in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist. Eine Unübertragbarkeit kann sich aus gesetzlicher Anordnung ergeben²¹ oder aber aus der Natur des Rechtsverhältnisses (§ 399 BGB²²).²³ Letzteres ist denkbar, wenn bei Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger die Identität der abgetretenen Forderung nicht gewahrt bleibt oder ein Wechsel in der Person des Gläubigers unzumutbar ist.²⁴ Für den vorliegenden Fall könnte diese Variante aufgrund der Zweckbestimmung der EPP in Betracht kommen, die wie gesehen in der Entlastung aktiv tätiger Erwerbspersonen zum Ausgleich für die kurzfristig und drastisch gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen besteht.²⁵ Allerdings genügt für die Annahme einer Unübertragbarkeit im Sinne von § 851 ZPO nicht bereits eine bloße Zweckbestimmung – erforderlich ist vielmehr eine strenge Zweckbindung.²⁶ Ob eine solche im Fall der EPP vorliegt, ist zwar grundsätzlich durchaus auch eine Wertungsfrage. Seitens der bislang vorliegenden Literatur wird die Anwendbarkeit des § 851 ZPO auf die EPP und damit ein Pfändungsschutz jedoch verneint:

18 Kindl, in: Saenger, Zivilprozessordnung, 9. Auflage 2021, Vorbemerkung zu §§ 704–945 Rn. 18.

19 Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020, BGBl. I S. 1018.

20 Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist.

21 Beispiele bei Flockenhaus, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO, 19. Auflage 2022, § 851 Rn. 2.

22 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist.

23 Flockenhaus, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO, 19. Auflage 2022, § 851 Rn. 2 ff.

24 Flockenhaus, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO, 19. Auflage 2022, § 851 Rn. 3.

25 Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Drucksache 20/1333 – Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/1412 – Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022, BT-Drs. 20/1765 vom 11.05.2022, S. 23.

26 Vgl. Flockenhaus, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO, 19. Auflage 2022, § 851 Rn. 6 ff. m.w.N.

-
- So weist *Ahrens*²⁷ darauf hin, Voraussetzung für einen Pfändungsschutz aus § 851 Absatz 1 ZPO in Verbindung mit § 399 Alt. 1 BGB sei, dass eine Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen könne.²⁸ Im Falle der EPP jedoch erscheine die Zweckbindung „eher flüchtig, weil erwerbsbedingte Wegeaufwendungen nicht allgemein gestiegen (Homeoffice), durch das 9-Euro-Ticket vielleicht sogar gesunken sind. Zudem wird bei Doppelverdienerhaushalten die EPP zweimal gewährt, ohne dass dem entsprechende Mehrbelastungen gegenüberstehen. Letztlich führt das Gießkannenprinzip zu einer unspezifischen Leistung. Obwohl durch die Preissteigerungen die Pfändungsfreigrenzen den gebotenen Freibetrag nicht mehr hinreichend abbilden, genügt dies nicht, um die zu schwache Zweckbindung zu kompensieren. Ein Pfändungsschutz aus § 851 I ZPO ist nicht zu begründen.“²⁹
 - Eine für die Anwendung von § 851 ZPO hinreichende Zweckbindung verneint – auch unter Hinweis auf die insofern andersgelagerte Rechtslage bei der Corona-Soforthilfe³⁰ und hierzu ergangene Rechtsprechung – auch *Wipperfurth*³¹: „Nicht ersichtlich ist indes eine – vorherige oder nachträgliche – Überprüfung des tatsächlichen Energiekosten-Mehraufwands und eine Rückzahlungspflicht für den Fall und insoweit, als dass ein solcher tatsächlich nicht entstanden ist. Neben einer fehlenden Rückzahlungspflicht bei Fehlen eines tatsächlichen Energiekosten-Mehraufwands sieht das Steuerentlastungsgesetz 2022 aber auch keine Regelung vor, die die Mittelverwendung zwingend definiert oder gebietet. Vielmehr ist – auch im Maßnahmenpaket – intendiert, eine Entlastung genereller Art zu schaffen, ohne dass ein Mittelverwendungsgebot (z.B. nur einzusetzen für das Bestreiten der Energiekosten) vorgesehen ist. Vielmehr ist die EPP zweckungebunden und frei verfügbar, damit einsetzbar auch auf die sonstigen Kosten der Lebenshaltung etc. Zweckgebundene Ansprüche i.S.v. § 851 ZPO sind anzunehmen, wenn der mit der versprochenen oder geschuldeten Leistung bezweckte Erfolg nicht erreicht werden kann, falls an den Gläubiger zur Befriedigung von dessen titulierte Forderung geleistet wird. Eine Pfändbarkeit solcher Ansprüche besteht für die Dauer der Zweckbindung nur für denjenigen, für den die Mittel bestimmt sind (treuhänderartige Gebundenheit). Als i.S.v. § 851 ZPO zweckgebunden sind exemplarisch anzusehen Ansprüche auf Prozesskostenvorschuss (§ 1360a Abs. 4 BGB), ein treuhänderisch zweckgebundener Kaufpreisanspruch, Ansprüche auf Auskehrung begetriebenen Kindesunterhalts. Eine derartige Zweckbindung, wie sie § 851 ZPO für die Unpfändbarkeit verlangt, sieht das Steuerentlastungsgesetz 2022 in Bezug auf die EPP nicht vor. Hierfür wäre erforderlich, dass sich aus dem Gesetz oder mindestens dem gesetzgeberischen Willen ergibt, dass die über die EPP gewährten Mittel ausschließlich für Energiekosten zu verwenden sind; dies ist

27 Ahrens, Pfändbarkeit von Energiepreispauschale und Sonderzahlungen, NJW-Spezial 2022, 341.

28 Ahrens a.a.O. S. 341.

29 Ahrens a.a.O. S. 341.

30 Vgl. hierzu auch Flockenhaus, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO, 19. Auflage 2022, § 851 Rn. 6a.

31 Wipperfurth, Insolvenzbefehl der Energiepreispauschale, ZInsO 2022, 1665, 1667 f. m.w.N.

nicht der Fall. Eine Unpfändbarkeit aus Gründen der Zweckbindung des Anspruchs i.S.v. § 851 ZPO scheidet demnach mangels Zweckgebundenheit aus.“³²

Hingewiesen wird in diesem Kontext auch darauf, dass für die Annahme der Pfändbarkeit im Fall der EPP auch der in den einschlägigen Regelungen enthaltene Verweis auf die Anwendbarkeit der Abgabenordnung (AO)³³ spreche.³⁴ Gemäß § 120 Absatz 1 Satz 1 EStG sind auf die EPP die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der AO entsprechend anzuwenden. § 46 Absatz 1 AO bestimmt aber ausdrücklich: „Ansprüche auf Erstattung von Steuern, Haftungsbeträgen, steuerlichen Nebenleistungen und auf Steuervergütungen können abgetreten, verpfändet und gepfändet werden.“

4. Fazit

Die EPP wird in der Literatur als „echte Subvention“ bewertet, denn es handele sich weder um eine Steuer noch um eine einkommensteuerliche Verschonungssubvention.³⁵ Da ein Sachzusammenhang zur Einkommensteuer nicht bestehe, habe die „Implementierung von Normen mit ausschließlichem Sozialzweckcharakter in das Einkommensteuerrecht“ mit ihr „eine neue Qualität erreicht“.³⁶ Der Gesetzgeber hat bei der Implementierung der EPP – anders als etwa bei der Corona-Prämie³⁷ – keine ausdrückliche Regelung zu ihrer Unpfändbarkeit getroffen. Während es grundsätzlich nicht von vornherein ausgeschlossen erscheinen mag, aufgrund der Zielsetzung der EPP eine Unpfändbarkeit aus § 851 ZPO abzuleiten, kommen aufgrund der Annahme einer hierfür nicht hinreichenden Zweckbindung erste veröffentlichte Bewertungen aus Fachkreisen zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen des § 851 ZPO nicht vorliegen dürften und die EPP der Vollstreckung unterliegt. Im Fall einer Insolvenz fiele die EPP damit auch in die Insolvenzmasse und unterläge grundsätzlich der Verwertung. Nicht erfasst wäre die EPP wohl von einer Lohnpfändung, da sie nicht als Bestandteil des Arbeitslohns im Sinne der ZPO aufzufassen sein dürfte.

32 Wipperfurth a.a.O. S. 1668.

33 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist.

34 Wipperfurth a.a.O. S. 1667.

35 Kanzler, Zur Einkommensbesteuerung der Energiepreispauschale, FinanzRundschau (FR) 2002, 641, 642.

36 Kanzler a.a.O. S. 642.

37 Siehe oben Gliederungspunkt 3.2, erster Absatz.